Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/06/18 Prä103/24

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1924

Rechtssatz

(Zum EBR und IÜG 1892) Ist ein Ersatz nach Maßgabe des gemeinen Wertes oder des Handelswertes, den ein Gut in einem verflossenen Zeitpunkte hatte, gerichtliche festzusetzen, so ist die zwischen diesem und dem Zeitpunkte der gerichtlichen Feststellung des Ersatzbetrages, das ist der Urteilsfällung erster Instanz, in der in Betracht kommenden Währung eingetretene Wertänderung zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- Prä 103/24
  Entscheidungstext OGH 18.06.1924 Prä 103/24
  Verstärkter Senat; Veröff: Judikatenbuch Nr 15 neu = SZ 6/226

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at